

TOP 12.3

Vollversammlung / 22. Juni 2023

**Ergänzungsbeschluss zur
Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main**

Erläuterung zum Ergänzungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“:

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat seine Empfehlung Nr. 121 „Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen“ am 29. August 2022 im Wesentlichen um Regelungen zur digitalen Durchführung von schriftlichen Prüfungen und zum Bewertungsverfahren beim ausschließlichen Einsatz von überregional erstellten Antwort-Wahl-Aufgaben ergänzt. Diese Empfehlung Nr. 121 wurde am 14. September 2022 dann im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit diesem Ergänzungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“ soll den Änderungen in der o. g. Empfehlung Nr. 121 des Hauptausschusses Rechnung getragen werden.

Die Änderungen sehen im Detail wie folgt aus:

1. In § 2, hier in den Absätzen 7 und 9 werden die jüngsten Änderungen der Handwerksordnung in Bezug auf die Einbeziehung von Gewerkschaften und selbständige Arbeitnehmervereinigungen bei der Berufung von Prüfenden integriert.
2. Mit dem neuen „§ 18a“ kann die Handwerkskammer bestimmen, dass die Durchführung von schriftlichen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden.
Hierfür sind digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung zur Verfügung zu stellen; dem Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen; während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen; bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen; und es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist zudem sicherzustellen.
Es wird zudem festgelegt, dass der Berufsbildungsausschuss der Kammer bzw. die ermächtigte Innung vor der Entscheidung über die digitale Durchführung von schriftlichen Prüfungen einzubeziehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass mögliche Bedenken in Bezug auf das digitale Prüfen im Vorfeld der Einführung geklärt werden können.
3. Mit dem überarbeiteten § 25 werden Regelungen in Bezug auf Antwort-Wahl-Aufgaben getroffen. Wesentlicher Inhalt der Regelung ist die Festlegung einer absoluten und relativen Bestehensgrenze im Bewertungsverfahren, wie sie von der prüfungs-rechtlichen Rechtsprechung mittlerweile gefordert wird.
4. Im Rahmen der Beschlussfassung werden zudem kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Alle Änderungen sind von den in den BIBB-Gremien vertretenen Bundes- und Landesministerien sowie auch von den Sozialpartnerorganisationen juristisch geprüft worden. Es sind keine Änderungen gegenüber der im Bundesanzeiger veröffentlichten Empfehlung Nr. 121 vorgenommen worden.

Der Berufsbildungsausschuss wird gebeten dem Ergänzungsbeschluss zu zustimmen und der Vollversammlung die Annahme zu empfehlen.

Florian Schöll
Geschäftsführer

**Ergänzungsbeschluss zur
„Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021.“**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.03.2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 22.06.2023 wird nach § 38 Absatz 1 Satz 1 und § 42n Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“ wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Absatz 1 nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Sie ist vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 2 die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft im Sinne dieser Prüfungsordnung.

2. In § 1 wird der Absatz 5 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Handwerksinnungen sind im Rahmen ihrer Ermächtigung die für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaften im Sinne dieser Prüfungsordnung.

3. In § 2 wird der Absatz 3 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 der HwO).

4. In § 2 wird der Absatz 7 nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden (§ 34 Absatz 4 Satz 3 der HwO).

5. In § 2 wird der Absatz 8 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen in den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 34 Absatz 4 Satz 4 HwO).

6. In § 2 wird der Absatz 9 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt (§ 34 Absatz 5 Satz 1 HwO).

7. In § 2 wird der Absatz 9 nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden (§ 34 Absatz 4 Satz 3 der HwO).

8. In § 2 wird der Absatz 13 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Vorschlagsberechtigten werden von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 34 Absatz 8 der HwO).

9. In § 2 wird der Absatz 14 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

10. In § 2a wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 der HwO).

11. In § 2a wird der Absatz 2 wie folgt ersetzt:

Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden (§ 35a Absatz 2 Satz 2 HwO). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 35a Absatz 2 Satz 2 der HwO).

12. In § 2a wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft nach § 34 Absatz 7 HwO berufen worden sind (§ 35a Absatz 2 Satz 3 der HwO).

13. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden.

14. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 35a Absatz 3 der HwO).

15. In § 3 wird der Absatz 3 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

16. In § 9 wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36a Absatz 3 der HwO), wer

1. über die Voraussetzungen in § 36 Absatz 1 HwO hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b HwO von der Ablegung des ersten Teils der Gesellenprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat.

17. Nach § 18 wird ein neuer Paragraph „§ 18a“ aufgenommen. Dieser lautet wie folgt:

§ 18a

Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die Handwerkskammer bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 44 der HwO und im Fall des § 1 Absatz 5 Satz 1 die ermächtigte Innung einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die für die Prüfung zuständige Körperschaft hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

18. In § 19 wird Satz 1 und Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Landesbehörde und der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft andere Personen als Gäste zulassen.

19. In § 20 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 3 und 4 durchgeführt.

20. Der § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesellenprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 35a Absatz 4 der HwO eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.
- (3) Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 der HwO erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 35a Absatz 5 der HwO).
- (5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines

zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Gesellenprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 35a Absatz 6 der HwO).

- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 der Handwerksordnung können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 33 Absatz 4 der HwO). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Handwerkskammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

21. In § 27 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

Im Fall des eingeschränkten Bestehens nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a HwO enthält das Prüfungszeugnis

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HwO“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Gesellenprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Gesellenprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten,
- Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Gesellenprüfung abgedeckt werden können, und
- die Feststellung, dass in Teil 1 der Gesellenprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Gesellenprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Gesellenprüfung und
- die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Dieser Ergänzungsbeschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Kraft.

Frankfurt am Main, 22.06.2023

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main



Susanne Haus
Präsidentin



Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Bescheid vom _____, Az. _____.

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung, Nr. _____, erfolgte am _____.